

Bundessozialgericht
- 3 RK 16/76 -

Verkündet I m N a m e n d e s V o l k e s
am 10. November 1977

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche
Verhandlung vom 10. November 1977
für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landessozial-
gerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Februar 1976
wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten über die Verjährung eines Beitragszuschusses.

Die Klägerin bezieht auf einen Antrag von Juni 1967 hin von der Beklagten mit Wirkung ab 1. Februar 1967 ein Altersruhegeld. Sie bezieht darüber hinaus auch eine niederländische Alterspension.

Am 5. Januar 1974 beantragte sie bei der Beklagten, ihr einen Beitragszuschuß nach § 381 Abs 4 der Reichsversicherungsordnung (RVO) zu gewähren. Sie wies darauf hin, daß sie bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert sei. Die Beklagte lehnte mit Bescheid vom 16. September 1974 den Antrag ab, weil der in den Niederlanden wohnhafte Klägerin Sachleistungsansprüche nur gegen den niederländischen Versicherungsträger zustünden und für den Anspruch auf Beitragszuschuß nichts anderes gelten könne.

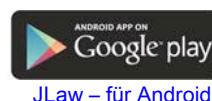
Das Sozialgericht Münster, vor dem die Klägerin ihr Begehren weiterverfolgt hat, hat die Beklagte verurteilt (Urteil vom 18. Februar 1975), der Klägerin einen Beitragszuschuß für die Zeit vom 1. Februar 1970 bis zum 30. September 1972 zu gewähren. Soweit die Klägerin den Anspruch auch für die Zeit vom 8. Juni 1967 bis zum 26. Januar 1969 erhoben hatte, hat es die Klage wegen Verjährung des Anspruchs abgewiesen.

Die Berufung der Klägerin ist vom Landessozialgericht (LSG) für das Land Nordrhein-Westfalen zurückgewiesen worden (Urteil vom 12. Februar 1976). Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß die Klägerin in der allein noch streitigen Zeit zwar die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Gewährung eines Beitragszuschusses erfüllt gehabt hätte, die

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Beklagte habe sich jedoch zu Recht auf Verjährung berufen können. Wenn die Beklagte früher zu der Frage der Anspruchsgrundlagen eine unzutreffende Rechtsansicht vertreten habe, so werde allein dadurch die Geltendmachung der Verjährung noch nicht zur unzulässigen Rechtsausübung. Dabei sei insbesondere auch von Bedeutung, daß die Beklagte lediglich ihre Zuständigkeit für die Erfüllung des Leistungsanspruchs bestritten habe, nicht jedoch den Anspruch als solchen.

Gegen dieses Urteil richtet sich die zugelassene Revision der Klägerin. Sie hält § 242 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) für verletzt. Der Grundsatz von Treu und Glauben führe zu stärkeren Verpflichtungen der Beklagten gegenüber der Klägerin. Die Beklagte habe ihre niederländische Verbindungsstelle davon unterrichtet, daß sie eine Zahlung von Beitragszuschüssen an die Empfänger niederländischer Sozialversicherungsrenten verneine; diese Rechtsansicht habe sich unter den niederländischen Versicherten herumgesprochen und die Klägerin von der Beantragung eines Beitragszuschusses abgehalten.

Die Klägerin beantragt,

das Verfahren unter Aufhebung des angefochtenen Urteils zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das LSG für das Land Nordrhein-Westfalen zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision gegen das Urteil des LSG für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Februar 1976 - Az.: L 16 Kr 36/75 - zurückzuweisen.

Sie stützt sich auf das angefochtene Urteil.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 4 -

II

Die Revision der Klägerin ist unbegründet. Die Beklagte ist nicht verpflichtet, der Klägerin für die streitige Zeit einen Beitragszuschuß zu zahlen, weil der Anspruch verjährt ist.

Das LSG hat festgestellt, daß die Klägerin in der jetzt allein noch streitigen Zeit vom 8. Juni 1967 bis zum 26. Januar 1969 die materiell-rechtlichen Voraussetzungen des § 381 Abs 4 RVO erfüllt hatte. Insoweit hat auch die Beklagte im Revisionsverfahren keine Rüge erhoben. Demgemäß ist davon auszugehen, daß der Klägerin bei rechtzeitiger Antragstellung ein Beitragszuschuß zugestanden hätte. Da die Klägerin den Antrag jedoch nach den ebenfalls nicht angefochtenen Feststellungen des LSG erst am 5. Januar 1974 gestellt hat, konnte sich die Beklagte für die Bezugszeit bis zum 26. Januar 1969 zu Recht auf Verjährung berufen.

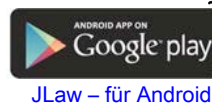
Die Verjährung von Leistungen des Versicherungsträgers richtet sich im vorliegenden Fall noch nach § 29 Abs 3 RVO. Die Neuregelung der Verjährung durch § 45 des Sozialgesetzbuches, Allgemeiner Teil (SGB, Allg. Teil), vom 11. Dezember 1975 (BGBl I 3015) greift hier nicht ein, weil der streitige Anspruch bereits vor dem Inkrafttreten der Vorschrift - am 1. Januar 1976 (Art II § 23 Abs 1 SGB, Allg. Teil) - verjährt war (Art II § 17 SGB, Allg. Teil). Nach § 29 Abs 3 RVO verjährt der Anspruch auf Leistungen in vier Jahren nach der Fälligkeit, soweit das Gesetz nichts anderes vorschreibt. Als solche andere Regelung sieht § 223 Abs 1 RVO die Verjährung von Ansprüchen schon in zwei Jahren nach dem Tag der Entstehung vor, indes betrifft diese Vorschrift ausschließlich den Bereich der Krankenversicherung, denn das Gesetz beschränkt die kurze Verjährungsfrist auf "Kassenleistungen". Zu dieser Gruppe von Leistungen gehört der Beitragszuschuß nicht.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Wenn er auch dazu bestimmt ist, im Rahmen der Krankenversicherung der Rentner (KVdR) bestimmte Funktionen zu erfüllen - Ermöglichung kostengünstigen Krankenversicherungsschutzes -, so handelt es sich bei dem Beitragszuschuß doch um eine Regelleistung der Rentenversicherung, die vom Rentenversicherungsträger aufzubringen ist. Die Vorschrift des § 1235 RVO führt zwar bei der Aufzählung der Regelleistungen der Rentenversicherung unter Nr 5 nur "Beiträge für die Krankenversicherung der Rentner" auf, dazu gehören aber außer den in § 381 Abs 2 RVO geregelten Pflichtbeiträgen zur KVdR auch die ihnen äquivalenten Beitragszuschüsse nach § 381 Abs 4 RVO, weil ihnen die gleiche versicherungsmäßige Funktion zukommt (vgl dazu § 23 Abs 1 Nr 1 Buchst e SGB, Allg. Teil). Aus dem rechtlichen Charakter des Beitragszuschusses als Regelleistung der Rentenversicherung (§ 1235 Nr 5 RVO) - und zwar als Nebenleistung zur Rente - folgt, daß die nur für Kassenleistungen bestimmten speziellen Verjährungsregeln des § 223 Abs 1 RVO für ihn keine Anwendung finden können. Für den Beitragszuschuß gilt vielmehr die allgemeine Regelung des § 29 Abs 3 RVO.

Diese Vorschrift bewirkt, daß der Anspruch auf Leistungen des Versicherungsträgers der Verjährung unterliegt. Dabei ist unter "Anspruch" nicht der Anspruch auf die Versicherungsleistungen schlechthin zu verstehen, denn das Stammrecht auf den Beitragszuschuß ist als solches gleicherweise wie das auf Rente (vgl BSGE 34, 1, 4) unverjährbar. Der Beitragszuschuß als regelmäßig wiederkehrende Leistung (BSGE 26, 73, 74) unterliegt nur insoweit der Verjährung, als davon die einzelnen (monatlichen) Zuschußleistungen betroffen werden.

§ 29 Abs 3 RVO läßt seinem Wortlaut nach die Verjährung nach Ablauf einer Frist eintreten, die mit der "Fälligkeit" des Anspruchs beginnt. Die RVO enthält weder für den Beitragszuschuß noch für Renten eine ausdrückliche Regelung darüber, wann die jeweiligen einzelnen (regelmäßig wiederkehrenden) Leistungen fällig werden.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 6 -

- 6 -

Der Große Senat (Gr.S.) des Bundessozialgerichts (BSG) hat in seinem Beschluß vom 21. Dezember 1971 (BSGE 34, 1) des näheren dargelegt, daß schon nach der Entstehungsgeschichte bzw den Gesetzesmaterialien zu § 29 Abs 3 RVO der Lauf der Verjährungsfrist mit der Entstehung des Anspruchs beginnen sollte, daß also die Fälligkeit der Leistung iS des § 29 Abs 3 RVO mit dem Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs eintritt (BSGE 34, 1, 9, 18). Die Richtigkeit der Schlußfolgerung bestätigt § 223 Abs 1 RVO, denn diese Vorschrift bestimmt ausdrücklich, daß die Verjährung von der "Entstehung" des Anspruchs an zu rechnen ist. Auch § 45 Abs 1 SGB, Allg. Teil, stellt für die Verjährung auf den Entstehungszeitpunkt des Anspruchs ab.

Der Gr.S. des BSG hat die Grundsätze zur Auslegung des § 29 Abs 3 RVO für einen Rentenanspruch entwickelt, für den der Rentenanspruch keine materiell-rechtliche Bedeutung hat. Der erkennende Senat trägt keine Bedenken, sie auch für die Verjährung des Anspruchs auf Beitragszuschuß heranzuziehen. Dieser Anspruch betrifft ebenfalls eine regelmäßig wiederkehrende Leistung, und der Antrag auf Leistungsgewährung hat gleichermaßen nur verfahrensmäßige (BSGE 14, 112, 116) und keine materiell-rechtliche Bedeutung. Überdies ist der Anspruch auf Beitragszuschuß dem Rentenanspruch insofern akzessorisch, als er dessen Bestehen voraussetzt. Auch hinsichtlich des Zwecks der Verjährung läßt sich kein Unterschied zwischen Rente und Beitragszuschuß erkennen. Hier wie dort soll der Rentenversicherungsträger davor bewahrt werden, durch Nachzahlungen für weit zurückliegende Zeiten eine unvorhergesehene Belastung zu erfahren (BSGE 34, 1, 12). Es ist auch in der Sozialversicherung unbedenklich, nach Ablauf einer gewissen Zeit Verjährung eintreten zu lassen, zumal sie nicht das Stammrecht betrifft, sondern nur jeweils die monatliche Leistung erfaßt, die mehr als vier Jahre zurückliegt (BSGE 34, 1, 13, 20). Die soziale Zweckbestimmung der Versicherungsleistungen schließt ebenfalls die Möglichkeit der Verjährung nicht aus.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

So wie Renten generell dazu bestimmt sind, den laufenden Unterhalt des Berechtigten zu gewährleisten, soll der Beitragszuschuß dem Rentner die Möglichkeit eröffnen, sich durch eine Versicherung gegen das Risiko der Krankheit zu schützen. Dieser Aufgabe können aber Rückstände aus einer schon viele Jahre zurückliegenden Zeit nicht mehr dienen. In dem Zusammenhang kann nicht unbeachtet bleiben, daß ein Versicherungsschutz gegen Krankheit seinem Wesen nach nicht unbeschränkt rückwirkend begründet werden kann (vgl BSGE 39, 235, 236, 238).

Beginnt die Verjährung mit der Entstehung des Anspruchs, so bedarf es zunächst der Ermittlung, zu welchem Zeitpunkt die materiell-rechtlichen Voraussetzungen des Anspruchs gegeben gewesen sind. Zu diesem Zeitpunkt hatte der Versicherte die Möglichkeit, den Anspruch bei dem Versicherungsträger geltend zu machen, dh ihn durch Antrag anzumelden; der Anspruch war mithin entstanden und fällig (BSGE 34, 1, 18).

Da der Beitragszuschuß als Nebenleistung des Versicherungsträgers zur Rente das Bestehen des Rentenanspruchs voraussetzt, kann sich die Entstehung des jeweiligen einzelnen (regelmäßig wiederkehrenden) Anspruchs bei Rente und Beitragszuschuß nur nach den gleichen Regeln richten. Bei der Rente sind die aus dem Stammrecht fließenden Einzelansprüche kraft ausdrücklicher gesetzlicher Regelung als monatlich wiederkehrende und im voraus zahlbare Leistungen bestimmt (§ 1297 RVO). Demnach müssen auch die Einzelansprüche auf Beitragszuschuß als regelmäßig wiederkehrende Leistungen angesehen werden, die monatlich zur Entstehung gelangen und im voraus zahlbar sind. Für die Verjährung solcher Einzelansprüche ist auf deren jeweilige Entstehung abzustellen. Die materiell-rechtlichen Voraussetzungen des Anspruchs auf Beitragszuschuß waren ab Juni 1967 erfüllt, so daß die Verjährungsfrist von dieser Zeit an lief. Sie wurde durch den am 5. Januar 1974 gestellten Antrag auf Beitragszuschuß unterbrochen.



- 8 -

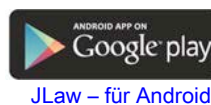
Diese Rechtsfolge ergibt sich für die streitige Zeit - überdies übereinstimmend mit der jetzigen Rechtslage nach § 45 Abs 2 und 3 SGB, Allg. Teil - aus der entsprechenden Anwendung des § 210 BGB, da die RVO keine eigenen Vorschriften über die Unterbrechung der Verjährung enthält und daher die des BGB sinngemäß anzuwenden sind (BSGE 38, 224, 225). Bei Stellung des Antrags auf Beitragszuschuß war mithin die Verjährungsfrist von vier Jahren für alle die Einzelansprüche abgelaufen, die bis Januar 1970 entstanden waren (vgl BSGE 34, 124, 126; Urteil vom 18. September 1975 - 5 RJ 126/74).

Wie der Senat bereits in dem Urteil vom 28. September 1976 - 3 RK 97/75 - (BSGE 42, 219, 222 f) dargelegt hat, konnte sich die Beklagte auf die Verjährung dieser Ansprüche auch berufen. Das LSG ist zutreffend davon ausgegangen, daß es im pflichtgemäßen Ermessen eines Versicherungsträgers steht zu entscheiden, ob er eine Verjährungseinrede erheben will oder nicht. Das LSG hat keine Tatsachen festzustellen vermocht, die es der Beklagten verwehren konnten, von der Verjährungseinrede Gebrauch zu machen. Auch die Klägerin hat in ihrer Revisionsbegründung keine Tatsachen vorgetragen, die zu derartigen Schlußfolgerungen führen könnten. Grundsätzlich ist der Eintritt der Verjährung lediglich vom Zeitablauf abhängig, ohne daß es auf die Frage des Verschuldens - sei es des Anspruchsberechtigten, sei es des Anspruchsverpflichteten oder sei es einer Abwägung des Verhaltens beider - ankäme. Zwar kann dem Leistungsverweigerungsrecht der Verjährung, wie jedem Recht, der Einwand der unzulässigen Rechtsausübung entgegenstehen, allein für die Annahme einer solchen nur in Ausnahmefällen eintretenden Rechtslage besteht kein Anhaltspunkt. Aus der ursprünglich ablehnenden Verwaltungspraxis der Beklagten, die auf eine unrichtige Rechtsauffassung zurückging, läßt sich indes allein ein Vorwurf der unzulässigen Rechtsausübung nicht ableiten. Zwar wäre das Verhalten eines Versicherungsträgers dann zu mißbilligen,

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 9 -

wenn er nach Klärung einer Rechtsfrage durch gefestigte Rechtsprechung an einer entgegenstehenden unrichtigen Rechtsauffassung festhalten wollte. Es stellt hingegen kein vorwerfbares Verhalten dar, wenn ein Versicherungsträger in einer noch völlig offenen und dazu überaus schwierigen Rechtsfrage zunächst eine Rechtsansicht vertritt und in ständiger Verwaltungspraxis auch anwendet, die sich späterhin nach Klärung als nicht zutreffend erweist. Dadurch allein wird die Erhebung der gesetzlich zulässigen Verjährungseinrede, zu der der Versicherungsträger im Interesse einer sparsamen Haushaltsführung durchaus gehalten sein kann (vgl BSGE 20, 262, 265; 34, 1, 12), noch nicht zu einem Fall unzulässiger Rechtsausübung, der aus dem Rechtsgedanken von Treu und Glauben abzuleiten ist (vgl dazu BSGE 34, 211 ff mit Literaturhinweisen; vgl auch BSGE 35, 91, 94). Der Verstoß gegen Treu und Glauben betrifft ein von der Rechtsordnung mitbilligtes Verhalten. Der schwerwiegende Vorwurf unzulässiger Rechtsausübung muß deshalb auf die Fälle beschränkt bleiben, in denen ein Versicherter dadurch einen Rechtsnachteil erleidet, daß er auf ein konkretes ihm gegenüber an den Tag gelegtes Verhalten des Versicherungsträgers vertraut. Insbesondere wird dann ein Verstoß gegen Treu und Glauben vorliegen, wenn der Versicherungsträger eine Verjährung arglistig oder sonstwie rechtswidrig herbeigeführt hat (vgl BSGE 20, 262, 265). Auch wenn einem Versicherten auf seine Anfrage hin eine unrichtige Auskunft erteilt wird und er im Vertrauen darauf eine gebotene Antragstellung unterläßt, so daß die Verjährung eines Anspruchs eintritt, kann der Vertrauensschutz des Versicherten nach dem Grundsatz von Treu und Glauben der Verjährungseinrede entgegenstehen. Ein derartiger Sachverhalt ist aber weder vom LSG festgestellt noch von der Klägerin behauptet worden.

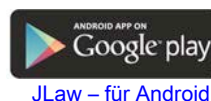
Schließlich vermag auch das Vorbringen der Klägerin nicht zum Erfolg zu führen, sie habe den Beitragszuschuß deshalb nicht beantragt, weil sie bei der von der Beklagten vertretenen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 10 -

Rechtsauffassung eine Antragstellung als sinnlos habe ansehen müssen. Das Gesetz hat die Ansprüche der Versicherten an den Rentenversicherungsträger als antragsabhängige Leistungen ausgestaltet und damit dem Berechtigten zur Wahl gestellt, ob und wann er eine Leistung in Anspruch nehmen will. Da die Antragstellung als solche keiner besonderen Begründung bedarf, kann es in aller Regel auch nicht auf die Motivation dafür ankommen, warum ein Antrag gestellt oder nicht gestellt wird. Wenn ein Versicherter glaubt, entgegen einer vom Versicherungsträger generell vertretenen Rechtsansicht einen Leistungsanspruch zu besitzen, so ist es ihm zuzumuten, den dafür vorgesehenen Weg zu beschreiten: Einen Antrag zu stellen und bei Ablehnung des Antrags die Rechtsansicht des Versicherungsträgers in dem dafür geschaffenen gerichtlichen Verfahren – für ihn kostenfrei – nachprüfen zu lassen. Das LSG hat in diesem Zusammenhang die Klägerin zutreffend auf Art 19 Abs 4 des Grundgesetzes hingewiesen.

Da das LSG die Anwendbarkeit der Verjährungsvorschriften zu Recht bejaht hat, war die Revision der Klägerin als unbegründet zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 des Sozialgerichtsgesetzes.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

